

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 19. Juli 2024

Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG): Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 6'700 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Zur Vorlage

Art. 99 Kleine finanzielle Gegenparteien

Kommentar:

Axpo begrüsst die Anpassung des FinfraG an die Weiterentwicklung der internationalen Standards – insbesondere die Angleichung der Berechnungsmethode zur Definition von kleinen nichtfinanziellen Gegenparteien (NFC) an die regulatorischen Vereinfachungen der revidierten European Market Infrastructure Regulation (EMIR). Wir weisen in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass der in der Schweiz geltende Schwellenwert von 3.3 Mia. Franken nach wie vor tiefer liegt als der in EMIR vorgesehene Schwellenwert von 4 Mia. Euro. Um eine äquivalente Regulierung zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Schweizer Marktteilnehmer zu vermeiden, sollte dieser Schwellenwert in der FinfraV ebenfalls angepasst werden. Zudem sollte die Berechnung des Schwellenwertes – ebenfalls in Übereinstimmung mit EMIR – nicht länger auf Gruppenebene erfolgen.

Art. 100 Schwellenwerte

Antrag:

Abs. 3: *Streichen.*

Begründung:

Im Rahmen der laufenden Revision von EMIR wird in Artikel 10 (3) die Gruppenbetrachtung bei der Festlegung der Schwellenwerte gestrichen. Um Äquivalenz, auch mit Blick auf die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU über ein Stromabkommen, zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte das FinfraG ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Art. 104 Meldepflicht

Kommentar:

Wir begrüssen die Ausnahme von der Meldepflicht für kleine finanzielle Gegenparteien gemäss dem neuen Absatz 3.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Brand
CEO



Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs